



Gemeinde Wolfsgraben

Verw. Bez. St. Pölten, NÖ

Hauptstraße 3c

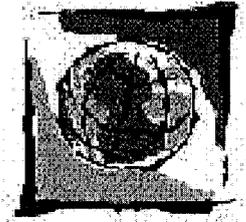
Postleitzahl 3012

Tel. 02233/7212

Fax 02233/7212 – 99

e-mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at

www.wolfsgraben.gv.at



GZ.: 369/2018

K U N D M A C H U N G

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Ortsfriedhof der Gemeinde Wolfsgraben

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsgraben hat in seiner Sitzung vom 08.03.2018 auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der geltenden Fassung folgende geänderte

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für

- 1. Erdgrabstellen
 - a. für bis zu 4 Leichen € 390,00
 - b. von mehr als 4 Leichen € 625,00
- 2. Urnengräbern:
 - a. für bis zu 4 Urnen € 390,00
- 3. sonstigen Grabstellen (Grüfte):
 - a. Gruft bis zu 3 Leichen € 3.000,00
 - b. Gruft bis zu 6 Leichen € 4.500,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und Urnengräber, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Grüfte als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

Für Ehrengräber und Grüfte auf Friedhofsdauer - keine Einlöse!

§ 4

Beerdigungsgebühren

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a. Erdgrabstellen	€ 470,00
b. Urnenbeisetzungen	€ 160,00
c. Gruft bis zu 3 Leichen	€ 1.090,00
d. Gruft bis zu 6 Leichen	€ 1.300,00

- 2) Zuschlag für Bestattung:

a. Deckel abnehmen und aufsetzen bei blinder Gruft	€ 500,00
b. Einfassung der Urnenerdgrabstelle	€ 420,00
c. Handgrabung/Schremmen	€ 250,00
d. Freitag ab 12:00 Uhr und Samstag	50%
e. Sonn- und Feiertag	100%

- 3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche bzw. für Ökournen die sich noch nicht aufgelöst haben beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§6

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Bock